

**B u n d e s r a t**  
Direktor

Berlin, den 5. Juni 2014

**Erläuterungen**  
**zur**  
**Tagesordnung**

der 923. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 13. Juni 2014, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ( <b>RV-Leistungsverbesserungsgesetz</b> )	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 209/14 zu Drucksache 209/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Wi - 1
2. Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ( <b>Direktzahlungen-Durchführungsgesetz</b> - DirektZahlDurchfG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 210/14 Drucksache 210/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - U - 2

		<u>Seite</u>
3.	<b>Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur <b>Sukzessivadoption durch Lebenspartner</b></b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 211/14 Ausschussbeteiligung	- R - 3
4.	<b>Gesetz zur <b>Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012</b> sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 212/14 Ausschussbeteiligung	- R - 4
5.	<b>Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum <b>Schutz des Euro gegen Geldfälschung</b> (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten</b>	
	gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG Drucksache 213/14 Ausschussbeteiligung	- EU - 5
6.	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Vierten Buches Sozialgesetzbuch</b></b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Sachsen Drucksache 195/14 Drucksache 195/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - G - - Wi - 6

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Jugendfreiwilligen-**  
**dienstgesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Niedersachsen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 203/14

7

8. Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von  
Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen,  
insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut  
(**Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz - KRG**)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 2/14  
Ausschussbeteiligung

- R - K -

8

9. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Schuldrechtsanpassungs-**  
**gesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Brandenburg  
Drucksache 208/14  
Drucksache 208/1/14  
Ausschussbeteiligung

- R - Wo -

9

		<u>Seite</u>
10.	Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabensatzes ( <b>Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz - KSASTabG</b> )	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 181/14 Drucksache 181/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - K - - Wi - 10
11.	Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des <b>Weinggesetzes</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 182/14 Drucksache 182/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - G - 11
12.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die <b>Hinterlegung der historischen Archive</b> der Organe <b>beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 148/14 (neu) Ausschussbeteiligung	- EU - K - 12
13.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens</b> zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 184/14 Drucksache 184/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - AS - FS - - G - Wi - 13

		<u>Seite</u>
14.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Verringerung der Abhängigkeit von Ratings</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 185/14 Drucksache 185/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - Wi - 14
15.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten</b> und zur <b>Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs</b> für Asylbewerber und geduldete Ausländer	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 183/14 Ausschussbeteiligung	- In - AS - 15
16.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die <b>Rechtshilfe in Strafsachen</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 186/14 Ausschussbeteiligung	- R - In - 16
17.	<b>Entlastung der Bundesregierung</b> wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes <b>für das Haushaltsjahr 2012</b>	
	gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO Drucksache 480/13 zu Drucksache 480/13 Drucksache 799/13 Drucksache 176/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 17

18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **persönliche Schutzausrüstungen**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 116/14  
zu Drucksache 116/14  
Drucksache 116/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - Wi - 18
19. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Gasverbrauchseinrichtungen**
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 200/14  
zu Drucksache 200/14  
Drucksache 200/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - U -  
- Wi - 19
20. Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014 (**Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 - RWBestV 2014**)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 187/14  
Ausschussbeteiligung
- AS - Fz - 20



	<u>Seite</u>
21. Verordnung über die Durchführung von Mitteilungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes ( <b>Tierarzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung</b> - TAMMitDurchfV)	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 177/14 Drucksache 177/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - G - 21
22. Verordnung zur Änderung <b>weinrechtlicher Vorschriften</b> , der <b>Alkoholhaltige Getränke-Verordnung</b> und der <b>Agrarmarktstrukturverordnung</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 178/14 Drucksache 178/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - 22
23. Verordnung zur Änderung der <b>Verbraucherinsolvenz-vordruckverordnung</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 179/14 Ausschussbeteiligung	- R - 23
24. Verordnung zur Änderung der <b>Abwasserverordnung</b> , des <b>Abwasserabgabengesetzes</b> und der <b>Rohrfernleitungsverordnung</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 162/14 Drucksache 162/1/14 Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi - 24

		<u>Seite</u>
25.	Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des <b>Chemikaliengesetzes</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 188/14 Drucksache 188/1/14 Ausschussbeteiligung	- U - AS - G - - Wi - 25
26.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Bundeseisenbahngebührenverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 180/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - Wi - 26
27.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die technische Arbeitsgruppe "Digitales Lernen und Online Lernen" im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (" <b>ET 2020</b> ")	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 204/14 Drucksache 204/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - K - 27

	<u>Seite</u>
28. <b>Wahl des Präsidenten des Bundesrechnungshofes</b>	
gemäß § 5 Absatz 1 Bundesrechnungshofgesetz Drucksache 214/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 28



## **TOP 1:**

---

### **Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)**

Drucksache: 209/14 und zu 209/14

Ziel des Gesetzes ist es, eine abschlagsfreie Rente ab 63 Jahre für bestimmte Altersjahrgänge einzuführen, die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für Mütter und Väter vor 1992 geborener Kinder auszuweiten, eine Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten zu erreichen und die jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an die demografische Entwicklung anzupassen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass jahrzehntelange Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege übergangsweise durch eine besondere Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden sollen. Durch eine Sonderregelung soll die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährige Versicherte ausgeweitet werden. Für Versicherte, die 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erbracht haben und die vor dem Jahr 1953 geboren sind, soll nun ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht werden. Es soll jedoch bei dieser Sonderregelung einen stufenweisen Anstieg des Eintrittsalters in diese Rentenart auf die derzeit geltende Altersgrenze von 65 Jahren geben. Die Anhebung des Eintrittsalters von 63 auf 65 Jahren soll für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1953 beginnen und mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen sein.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ist die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert worden. Diese Regelung ist für Mütter und Väter von ab 1992 geborenen Kindern eingeführt worden, für Mütter und Väter vor 1992 geborener Kinder ist es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind geblieben. Diese ungleiche Honorierung von Kindererziehungszeiten je nach Geburtsdatum des Kindes soll mit dem vorliegenden Gesetz verringert werden. In Zukunft soll die Erziehungsleistung aller Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente mit einer Anrechnung einer Kindererziehungszeit von zwei Jahren besser als bisher anerkannt werden.

Weiterhin sieht das Gesetz Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente vor. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr so weiter gearbeitet, wie bis zum Eintritt der

Erwerbsminderung (sogenannte Zurechnungszeit). Diese Zurechnungszeit soll nunmehr von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben werden. Erwerbsgeminderte sollen dadurch so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weiter gearbeitet hätten. Auch die Bewertung der Zurechnungszeit soll verbessert werden, weil sich künftig die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken sollen (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung).

Die Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistung zur Teilhabe geht auf den Anstieg der in den letzten Jahren gestellten Anträge auf diese Leistungen zurück. Da davon auszugehen ist, dass sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt in den nächsten Jahren erhöhen wird, soll diese Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe Berücksichtigung finden. Damit soll die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte in die Lage versetzt werden, auch in Zukunft die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen zu können. Mit einer solchen Regelung soll auch eine wichtige Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention realisiert werden.

Der Bundesrat hatte in seiner 920. Sitzung am 14. März 2014 zu dem Gesetzentwurf keine Stellungnahme beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 37. Sitzung am 23. Mai 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen angenommen.

So sollen zur Verhinderung von Missbrauch bei der Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit nun die zwei letzten Jahre vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt werden. Davon ausgenommen ist der Bezug von Arbeitslosengeld, der durch eine Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers ausgelöst ist. Auf die Wartezeit von 45 Jahren sollen freiwillige Beiträge angerechnet werden können, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge geleistet worden sind.

Auch sollen die Arbeitsvertragsparteien während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, sofern dieser mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vereinbart ist, gegebenenfalls auch mehrmals hinausschieben können. Ferner wurde eine Regelung aufgenommen, nach der der Anspruch auf Leistungen nach § 4 Altersteilzeitgesetz nicht erlischt, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen worden ist.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 2:**

---

Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG)

Drucksache: 210/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die grundlegenden Bestimmungen für das neue System sind in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) geregelt. In dieser Verordnung wird zum einen der Kommission an vielen Stellen die Befugnis übertragen, weitere erforderliche nicht wesentliche Vorschriften durch delegierten Rechtsakt zu erlassen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung durch Durchführungsrechtsakt zu regeln. Zum anderen sieht die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 neben bestimmten Entscheidungen, die die Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen haben, auch eine Reihe von Optionen vor, die den Mitgliedstaaten darüber hinaus in beträchtlichem Umfang Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das System der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik grundlegend reformiert und an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Wesentliche Elemente sind eine noch engere Bindung der Direktzahlungen an Umweltleistungen und die Stärkung des Prinzips "öffentliches Geld für öffentliche Leistungen".

Bei der nationalen Umsetzung sollen entsprechend der Begründung zum Gesetz die bestehenden Spielräume im Hinblick auf das Ziel einer vielfältigen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft genutzt werden. Damit soll auch ein Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung ländlicher Räume geleistet werden.

Im Hinblick auf diese Ziele sieht das Gesetz folgende Eckpunkte vor:

- Für die Jahre 2015 bis 2019 sollen 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.
- Im Rahmen der bisherigen Betriebsprämienregelung bestehen bisher noch regionale Unterschiede beim Wert der Direktzahlungen. Wie bei dieser Regelung gelten für die Betriebsinhaber auch im neuen System der Basisprämie die Vorschriften zur Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bundeseinheitlich. Im Rahmen der neuen Regelung, die als allgemeine Einkommensstützung auch die vielfältigen Gemeinwohleleistungen der Landwirtschaft berücksichtigt, soll daher eine schrittweise Annäherung zu einem bundesweit einheitlichen Wert für die Zahlungsansprüche je Hektar für die Basisprämie erfolgen.
- Kernstück der Reform ist die Bindung der Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen, das sogenannte "Greening". Im Rahmen der nationalen Umsetzung sollen hier zum einen vom EU-Recht verlangte Regelungen für einen wirksamen Schutz insbesondere des umweltsensiblen Dauergrünlandes getroffen werden. Zum anderen sollen Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche ab 2015 fünf Prozent dieser Flächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Das Gesetz will hierbei alle im EU-Recht vorgesehenen Flächenarten als Vorrangflächen anerkennen. Hierzu gehören neben Stilllegungsflächen, Pufferstreifen, Agroforstflächen auch Flächen mit Zwischenfruchtanbau. Bei den ökologischen Vorrangflächen soll den Landwirten ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Elemente gewährt und eine nachhaltige Nutzung im Sinne der Zielsetzung des "Greening" der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen ermöglicht werden.
- Die im EU-Recht vorgesehene Kürzung oder Kappung der Zahlungen für sehr große Betriebe soll in Deutschland nicht zur Anwendung kommen, da dies einseitig die vergleichsweise großen landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern belasten würde. Stattdessen soll die als Alternative mögliche und in Deutschland bereits 2014 eingeführte Umverteilungsprämie für die ersten Hektare im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems fortgeführt werden. Dadurch erhalten kleine und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung und es wird weiterhin ein Ausgleich für den Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung gewährt.
- Ein weiteres wesentliches Element der Reform des Direktzahlungssystems ist die obligatorische Junglandwirteförderung über eine eigenständige Direktzahlung. Hier soll die EU-rechtlich maximal zulässige Förderobergrenze von 90 Hektar ausgeschöpft werden.



- Schließlich soll durch Anwendung einer vereinfachten Regelung für Klein-erzeuger ein Beitrag zur Begrenzung des mit der Reform verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes geleistet werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine kritische Stellungnahme abzugeben (vgl. BR-Drucksache 82/14 - Beschluss -), auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte (BT-Drucksache 18/1418). In seiner Stellungnahme hat sich der Bundesrat für mehr Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen ausgesprochen. Unter anderem hat er ein Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen gefordert. Dies sei notwendig, um die positive Wirkung dieser Flächen auf die Biodiversität nicht zu gefährden. Außerdem hat er sich gegen den Anbau von Zwischenfrüchten auf Vorrangflächen ausgesprochen. Begründet hat er dies mit deren vergleichsweise geringem Beitrag zur Biodiversität sowie einem erforderlichen zusätzlichen Kontrolltermin im Winterhalbjahr und dem damit einhergehenden Verwaltungsaufwand. Auf ökologischen Vorrangflächen soll entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates nur eine solche produktionsintegrierte Nutzung erlaubt werden, die einen besonders wirkungsvollen Beitrag zu Umwelt-, Naturschutz und Klimaschutz leistet. Eine standortverträgliche Nutzung des Aufwuchses müsse grundsätzlich möglich sein. Ökologische Vorrangflächen sollen in einem räumlichen Bezug der Betriebsstelle liegen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Verpflichtung zur Ausweisung dieser Flächen von landwirtschaftlichen Gunstregionen auf ertragsschwache Standorte verlagert wird. Für Pufferstreifen entlang von Gewässern und Waldrändern wird eine Mindestbreite von 5 m gefordert, um deren ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten. Außerdem hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, auf umweltsensiblem Dauergrünland unter bestimmten Bedingungen einen Umbruch mit Wiederansaat zu ermöglichen, da dies zum Beispiel nach einem Hochwasser notwendig werden könnte. Weiterhin setzte sich der Bundesrat dafür ein, dass bei den ökologischen Vorrangflächen eine angemessene Anrechnung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen oder Feldrainen bereits im Gesetz gewährleistet wird. Schließlich ist der Bundesrat der Auffassung, dass Junglandwirte nicht nur als Alleinunternehmer, sondern auch als geschäftsführendes Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, als Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH und Co. KG die Junglandwirteprämie im Rahmen der Drittzahlung erhalten können.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 36. Sitzung am 22. Mai 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/1493 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurden die Anliegen des Bundesrates nur teilweise berücksichtigt.

Nach dem Beschluss des Bundestages bleibt der Anbau von Zwischenfrüchten auf ökologischen Vorrangflächen zulässig. Allerdings sollen eine mineralische Stickstoffdüngung, chemischer Pflanzenschutz sowie der Einsatz von Klärschlamm beim Zwischenfruchtanbau untersagt werden. Dagegen soll Wirtschaftsdünger aufgebracht werden dürfen. Als spätester Aussaattermin für Zwischenfrüchte wurde der 1. Oktober festgelegt. Kulturpflanzenmischungen sollen mindestens zwei Arten enthalten müssen.

Keine Festlegungen zu Düngung und Pflanzenschutz werden beim Anbau von Leguminosen auf Vorrangflächen getroffen. Damit bleibt chemischer Pflanzenschutz bei Eiweißpflanzen zulässig. Nach der Ernte muss eine überwinternde Folgekultur angebaut werden.

Für Dauergrünland in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) gilt ein absolutes Umwandlungs- und Umbruchverbot, das ein Pflügen zur Erneuerung einschließt. Im Regierungsentwurf war das für die wesentlich umfangreicheren Natura-2000-Gebiete vorgesehen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ermächtigung, per Verordnung zusätzliche Gebiete als umweltsensibel auszuweisen, wurde gestrichen.

Für Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten wird ein einzelbetriebliches Autorisierungssystem geschaffen, so dass es nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf. Landwirte, die Dauergrünland in Ackerland umwandeln wollen, müssen in gleichem Umfang andere Dauergrünlandflächen anlegen. Abweichend davon soll eine Umwandlung ohne Neuanlage zulässig sein, wenn das Dauergrünland erst nach 2015 neu entstanden ist oder im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geschaffen wurde, sowie beim Vorliegen erheblicher Härten für den Betriebsinhaber.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Darüber hinaus empfehlen der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dem Bundesrat, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

In dem vom den beiden beteiligten Ausschüssen gemeinsam empfohlenen Entschließungsteil soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass ökologische Vorrangflächen in einem räumlichen Bezug zur Betriebsstätte liegen und eine Verlagerung der Verpflichtung aus landwirtschaftlichen Gunstregionen auf ertragsschwache Standorte verhindert wird.

Es soll begrüßt werden, dass die Bundesregierung der Bitte des Bundesrates nachkommen will, bergbautreibende Betriebe in die Liste der Unternehmen, denen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 keine Direktzahlungen gewährt werden, aufzunehmen.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen der GAP-Reform und insbesondere den ökologischen Erfolg des Greenings im Rahmen einer Halbzeitbewertung unabhängig evaluieren zu lassen und bei Nichterfüllung der europäischen Zielvorgaben entsprechende Konsequenzen einzuleiten.

In dem vom **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** allein empfohlenen Entschließungsteil soll der Bundesrat feststellen, dass durch das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz die Möglichkeit nicht ausgeschöpft wird, das Greening in Deutschland wirkungsvoll umzusetzen. Insbesondere soll nochmals auf die nicht erfüllten umweltbezogenen Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 11. April 2014 (BR-Drucksache 82/14 - Beschluss -) hingewiesen werden. So soll vor allem bedauert werden, dass der Einsatz von Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen erlaubt wird.

Um noch eine Verbesserung beim Greening zu erreichen, soll die Bundesregierung gebeten werden, in der Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 5 Nummer 1 DirektzahlDurchfG zu regeln, dass Streifen von beihilfefähigen Flächen entlang von Waldrändern mit Produktion von ökologischen Vorrangflächen ausgeschlossen werden. Ferner soll in dieser Verordnung geregelt werden, dass beim Zwischenfruchtanbau nur Kulturpflanzen zugelassen werden, die über den Winter abfrieren. Für die einzusäenden Pflanzenarten sollen bestimmte Mischungsverhältnisse mit mindestens drei Komponenten vorgegeben werden, um ein Mindestmaß an ökologischer Wirksamkeit sicherzustellen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 210/1/14** ersichtlich.



---

**TOP 3:**

---

**Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner**

Drucksache: 211/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz zielt darauf ab, eingetragenen Lebenspartnerschaften die Sukzessivadoption zu ermöglichen. Ein bereits vom Lebenspartner adoptiertes Kind soll künftig von dem anderen Lebenspartner nachträglich adoptiert werden können.

Damit setzt das Gesetz Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. In ihrer Entscheidung vom 19. Februar 2013 (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09) hatten die Karlsruher Richter das Verbot der Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig erklärt. Es verletze sowohl die Lebenspartner als auch deren Kinder in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Neben einer entsprechenden Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sieht das Gesetz weitere insoweit erforderliche adoptionsrechtliche Anpassungen vor.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 Stellung genommen - vgl. Drucksache 103/14 (Beschluss) - und darum gebeten zu prüfen, inwieweit eine weitergehende Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht erreicht werden kann. Andernfalls würde das Gesetz seinem Ziel der völligen rechtlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht gerecht. Außerdem hat er sich für eine Ergänzung des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen. Insoweit sah er eine Regelungslücke bei der gerichtlichen Zuständigkeit für Adoptionsverfahren, bei denen keiner der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines deutschen Gerichtes hat.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 22. Mai 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/1488) den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zusammengeführt und unverändert angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 4:**

---

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften**

Drucksache: 212/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz beinhaltet die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der sogenannten Brüssel-Ia-Verordnung.

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; sogenannte Brüssel-Ia-Verordnung) ist von der Europäischen Union am 12. Dezember 2012 verabschiedet worden. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1; sogenannte Brüssel-I-Verordnung). Dadurch entfällt insbesondere das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bei der Vollstreckung ausländischer Titel im Vollstreckungsstaat der eigentlichen Zwangsvollstreckung bislang vorgeschaltet ist.

Die Brüssel-Ia-Verordnung wird am 10. Januar 2015 in den EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten. Ihre Regelungen gelten dann auch in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedürfen jedoch einiger ergänzender Durchführungsvorschriften, die Gegenstand dieses Gesetzes sind.

Die Durchführungsvorschriften sind dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union zuzuordnen und sollen daher in das hierfür vorgesehene Buch 11 der Zivilprozessordnung eingefügt werden. Das Gesetz regelt zum einen Zuständigkeit und Verfahren der Ausstellung von Bescheinigungen über inländische Titel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren vollstreckt werden sollen. Zum anderen enthält es ergänzende Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Inland. Neben notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Kostenrecht sieht das Gesetz darüber hinaus eine Bereinigung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes sowie kleinere Anpassungen einzelner Vorschriften im Internationalen Familien-

rechtsverfahrensgesetz, im Gesetz über das Ausländerzentralregister und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vor.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 26/14).

Der Bundesrat hat in seiner 920. Sitzung am 14. März 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 26/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/1492) in seiner 36. Sitzung am 22. Mai 2014 mit Änderungen angenommen, die im Wesentlichen Klarstellungen und redaktionelle Bereinigungen sowie notwendige Änderungen zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) zum Inhalt haben.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 5:**

---

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

Drucksache: 213/14

Das Gesetz hat zum Ziel, die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu dem im o. a. Titel bezeichneten Verordnungsvorschlag - vgl. BR-Drucksache 835/11 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Das Programm Pericles fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen, europäischen und internationalen Behörden, die gegen Euro-Fälschungen vorgehen. Über das Programm können Seminare, Praktika, Workshops, Austausch- und sonstige Maßnahmen gefördert werden, die die Fachkompetenz der unmittelbar beteiligten Personen (Bedienstete von Polizei-, Zoll- und Finanzbehörden, Vertreter der Zentralbanken und der Münzanstalten, Staatsanwälte und Fachjuristen, etc.) verbessern.

Das Programm wurde 2001 aufgelegt und 2006 durch einen Ratsbeschluss bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Durch einen Ratsbeschluss von 2001 wurde sein Geltungsbereich auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

Dieses Programm soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 als "Pericles 2020" fortgeführt und nunmehr auf Grundlage von Ratsverordnungen ausgestaltet werden. Als Rechtsgrundlage sollen - je nachdem, ob die Mitgliedstaaten den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben oder

nicht - Artikel 133 AEUV bzw. Artikel 352 AEUV gelten. Die vorgeschlagene Verordnung nach Artikel 352 AEUV soll Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Schweden und das Vereinigte Königreich in das Programm mit einbeziehen.

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 40/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Finanzausschusses am 22. Mai 2014 unverändert verabschiedet.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

---

**TOP 6:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches  
Sozialgesetzbuch  
- Antrag des Freistaates Sachsen -

Drucksache: 195/14

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die im Jahr 2005 beschlossene Vorverlagerung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zurückgenommen werden. Diese Vorverlagerung sollte den Sozialversicherungsträgern damals Liquidität verschaffen und ihre gesamtwirtschaftliche Lage verbessern. Nach Auffassung des antragstellenden Landes würden durch diese Regelung die Unternehmen mit zusätzlicher Bürokratie und vorgezogenen Zahlungen belastet, was insbesondere Handwerker und kleine und mittelständische Betriebe treffe. Der damals erzielte Effekt zugunsten der Sozialversicherungsträger in einer Größenordnung von rund 20 Milliarden Euro sei jedoch nur einmalig gewesen.

Die Vorverlagerung der Fälligkeit zwingt die Unternehmen, noch vor Ablauf des Monats die zu entrichtenden Abgaben zu schätzen. Nach der Vorauszahlung müssten die Beiträge auf Basis der tatsächlichen Lohnhöhe nochmals ermittelt werden. Im Ergebnis müssten die Unternehmen 24 statt zwölf Lohnabrechnungen erstellen.

Die Sozialversicherungsträger verfügten durch die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt über erhebliche Überschüsse, weshalb die weitere Beibehaltung der vorgezogenen Fälligkeit nicht mehr zu rechtfertigen sei. Daher sei es geboten, zur alten Regelung zurückzukehren. Handwerker und kleine und mittelständische Unternehmen würden dann von finanziellen Lasten, die sie nicht zu tragen hätten, und von überflüssiger Bürokratie entlastet.

Alle beteiligten Ausschüsse, der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss**, empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen (vergleiche **BR-Drucksache 195/1/14**).



## TOP 7:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes - Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 203/14

#### I. Zum Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen zielt darauf ab, ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr als weitere Säule der Jugendfreiwilligendienste bundesgesetzlich zu verankern.

Die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen, die eine freiwillige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen leisten. Sie sind zugleich Bildungs- und Orientierungsjahre, die die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen fördern und zu sozialer Kompetenz und Persönlichkeitsbildung beitragen.

Bislang gesetzlich geregelt sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ), das primär auf den sozialen und kulturellen Bereich zielt, sowie das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ), das den Bereich der ökologisch ausgerichteten Einsatzfelder erfasst.

Die von Niedersachsen angestrebte Neuregelung sieht vor, das freiwillige wissenschaftliche Jahr (FWJ) als weitere Säule - neben dem FSJ und dem FÖJ - im JFDG festzuschreiben. Im Einzelnen ist vorgesehen

- die Ausrichtung des JFDG um ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr zu erweitern,
- neue Regelungen zum FWJ (in Anlehnung an die Festlegungen zu FSJ und FÖJ) in das JFDG einzufügen sowie
- notwendige Folgeanpassungen vorzunehmen.

## II. Empfehlungen deer Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 923. Sitzung des Bundesrates am 13. Juni 2014 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

---

**TOP 8:**

---

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz - KRG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 2/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bei dem Eigentümer abhanden gekommenen Sachen soll zukünftig, durch eine entsprechende Änderung des § 214 BGB, die Berufung auf die Einrede der Verjährung ausgeschlossen sein, wenn der Besitzer bei Besitzerwerb bösgläubig war, weil in diesen Fällen ausnahmsweise das Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz durch die Zwecke der Verjährung nicht gerechtfertigt sei.

Gemäß § 197 Absatz 1 Nummer 2 BGB tritt die Verjährung des Herausgabeanspruchs aus dem Eigentum gemäß § 985 BGB derzeit nach dreißig Jahren ein. Die Geltendmachung der Verjährung führt zu einem dauerhaften Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz. Dadurch kann einerseits der Eigentümer den Besitz an seinem Eigentum nicht mehr erlangen und dieses nicht mehr nutzen und andererseits kann der unberechtigte Besitzer die Sache ohne erhebliches wirtschaftliches Risiko verkaufen, aber dem Käufer das Eigentum an der Sache nicht verschaffen.

Dieses Ergebnis steht nach Meinung des antragstellenden Landes zwar im Widerspruch zur Zuordnungsfunktion des Eigentums und dem Recht des Eigentümers, andere von jeglicher Einwirkung auf die Sache ausschließen und mit der Sache nach Belieben verfahren zu können. Im Regelfall sei dies aber im Hinblick auf die Befriedungsfunktion des Verjährungsrechts und das Interesse des gutgläubigen Besitzers, nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mit Verfahren rechnen zu müssen, in denen sein böser Glaube behauptet wird, gerechtfertigt. Habe der ursprüngliche Eigentümer oder bei mittelbarem Besitz der unmittelbare Besitzer den Besitz einer Sache ohne seinen Willen verloren und befände diese sich zudem im Besitz eines beim Erwerb bösgläubigen Besitzers, träfe dies aber nicht zu. Hier sei das Interesse des Eigentümers am Rückerhalt der ihm ohne seinen Willen abhanden gekommenen Sache besonders schützenswert, während das Interesse des bei Erwerb der Sache bösgläubigen Besitzers

auf Schutz vor Inanspruchnahme in einer für ihn schwierigen Beweislage keinen Schutz durch die Rechtsordnung verdiene.

Es bestehe auch die Gefahr, dass die geltende Regelung der Verjährung für den unredlichen Besitzer den Anreiz schaffe, Sachen dreißig Jahre vor dem Eigentümer zu verbergen. Dies zeige sich insbesondere in Fällen von zur Zeit des Nationalsozialismus entzogenen Kulturgütern, die erst nach langer Zeit unbekanntem Verbleibs wieder auftauchen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die dargelegte unbefriedigende Rechtslage zu korrigieren.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 923. Sitzung des Bundesrates am 13. Juni 2014 aufzunehmen, und sofortige Sachentscheidung beantragt.



---

**TOP 9:**

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes  
- Antrag des Landes Brandenburg -

Drucksache: 208/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die derzeit geltende besondere Kündigungsschutzregelung nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) für Nutzungsverträge über Grundstücke, die mit einem Wochenendhaus, einer sogenannten Datsche, bebaut wurden, um drei Jahre, bis zum 3. Oktober 2018, zu verlängern. Ferner soll die Pflicht der Nutzer zur Übernahme von Abbruchkosten, durch eine Änderung von § 15 SchuldRAnpG, auf Härtefälle beschränkt werden. Eine Übergangsregelung soll klarstellen, dass diese Beschränkung zur Kostenübernahme nur für Nutzungsverhältnisse gelten soll, die bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht beendet sind.

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz regelt die Überleitung von Grundstücksnutzungsverträgen, die nach dem Recht der DDR im Beitrittsgebiet begründet wurden, in das Miet- und Pachtrecht des BGB. Diesen Regelungen unterliegen insbesondere noch Nutzungsverträge über Grundstücke mit derartigen Wochenendhäusern. Nach § 23 Absatz 4 SchuldRAnpG endet am 3. Oktober 2015 der besondere Kündigungsschutz für vor dem Beitritt begründete Nutzungsverträge, die nach diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB kündbar sind. Machen die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, haben die Nutzerinnen und Nutzer das entsprechende Grundstück und von ihnen errichtete Baulichkeiten herauszugeben. Das Eigentum der Nutzer an den von ihnen errichteten Baulichkeiten geht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer über, der die Nutzer für deren Bauwerk grundsätzlich zu entschädigen hat. Sofern das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung des Eigentümers nach dem 3. Oktober 2022 endet und der Eigentümer sich für den Abbruch des Bauwerks entscheidet, kann der Nutzer keine Entschädigung für die Baulichkeit verlangen; der Nutzer hat in diesem Fall die Hälfte der Abbruchkosten, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach dem 31. Dezember 2022 die gesamten Abbruchkosten zu tragen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

## **TOP 10:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz - KSASTabG)**

Drucksache: 181/14

Die Künstlersozialversicherung gilt als einmalige und unverzichtbare Errungenschaft für eine soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten. Sie wird solidarisch von Kulturschaffenden, Verwertern und vom Bund getragen. Bei den Verwertern wird die Künstlersozialabgabe als Umlage erhoben. Zum 1. Januar 2014 ist der Künstlersozialabgabebesatz von 4,1 auf 5,2 Prozent angehoben worden. Dies führte zu einer deutlich höheren Belastung der Verwerter selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch die Künstlersozialabgabe. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun ein weiterer Anstieg des Künstlersozialabgabebesatzes vermieden werden. Deshalb sollen die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz gegenüber der bisherigen Praxis erheblich ausgeweitet werden, da die bisher durchgeführten Prüfungen zeigten, dass noch nicht alle Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkämen. Der Gesetzentwurf regelt den künftigen Umfang der Prüfungen durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Die gemeinsame Prüfung von Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Künstlersozialabgabe im Rahmen einer integrierten Arbeitgeberprüfung soll die Verwaltungseffizienz verbessern, einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten und damit die Belastung für Wirtschaft und Verwaltung minimieren. Dabei soll die Künstlersozialabgabe nicht in allen Arbeitgeberprüfungen mit geprüft werden, sondern es soll ein effizienzorientierter risikobasierter Mix aus Prüfungen sowie Information und Beratung erfolgen. Dies soll ergänzt werden um ein eigenes Prüfrecht der Künstlersozialkasse, damit diese ihr vorliegenden Hinweisen selbst zielgerichtet nachgehen kann. Zudem soll die Handhabung möglicher Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG durch die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze (450 Euro) deutlich erleichtert werden. Hiervon sollen insbesondere kleine Unternehmen profitieren, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel nach dem KSVG Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Durch die regelmäßige Überprüfung sowie Information und Beratung der Arbeitgeber soll das Ziel der Herstellung von Abgabegerechtigkeit erreicht werden. Zusätzliche Einnahmen aus den Arbeitgeber-

prüfungen sowie die Zunahme von Selbstmeldungen von Unternehmen bei der Künstlersozialkasse sollen der Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes dienen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Hierin soll der Bundesrat zwar den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßen, aber auch unter anderem Bedenken hinsichtlich der Kosten und des wirtschaftsseitig bürokratischen Aufwandes ausgelöst durch die erweiterten Prüfungen äußern.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 181/1/14** ersichtlich.

---

**TOP 11:**

---

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**

Drucksache: 182/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weinbaus zu verbessern und den Verbrauchern mehr Orientierung zu geben.

Deshalb soll mit der Gesetzesänderung die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die deutsche Weinwirtschaft von der neuen EU-Maßnahme zur Absatzförderung auf dem Binnenmarkt profitieren kann. Das Programm soll dazu beitragen, die heimischen und europäischen Verbraucher gezielt darüber aufzuklären, was die Weine aus deutschen Anbaugebieten auszeichnet und einzigartig macht.

In Zukunft können außerdem Aktionen zur Information über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als nationale Gesundheitsbehörde mit Hilfe eines Sachverständigenausschusses Aussagen zu den Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten bewerten.

Außerdem werden mit dem Gesetzentwurf auch die Voraussetzungen für eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung der im EU-Recht enthaltenen Regelungen geschaffen, wonach geografische Angaben auch für aromatisierte Weinerzeugnisse geschützt werden können. Damit können die Erzeuger frühzeitig vor Inkrafttreten der neuen EU-Regelung entscheiden, ob und inwieweit sie heimische Produkte zur stärkeren Profilierung und besseren Information der Verbraucher auch mit einer geschützten geografischen Angabe versehen wollen.

Eine im Gesetzentwurf enthaltene Klarstellung soll es zukünftig erlauben, den Namen einer kleineren geografischen Einheit wie einer Katasterlage nicht nur zusätzlich zur Einzellage auf dem Etikett zu nennen, sondern auch stattdessen. Weine aus Spitzenlagen sollen so zielgenau abgegrenzt und für den Verbraucher besser wahrnehmbar gemacht werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme soll erreicht werden, dass ein weiterer Vorwegabzug an Finanzmitteln, die bisher den Ländern zur Verfügung stehen, ausschließlich für Absatzförderungsmaßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten bestimmt wird.

Nach der im Gesetzentwurf gewählten Formulierung können die Mittel uneingeschränkt für die Absatzförderung in Drittländern verwendet werden. Dies entspreche nicht der Zielsetzung, weshalb eine Klarstellung notwendig sei.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 182/1/14** ersichtlich.

## **TOP 12:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz

Drucksache: 148/14 (neu)

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem im o. a. Titel bezeichneten Verordnungsvorschlag - vgl. BR-Drucksache 448/12 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Durch den Verordnungsvorschlag soll die Aufbewahrung der historischen Archive der Organe der EU einheitlich geregelt werden.

Die bestehende Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 verpflichtet die EU-Organe bereits, historische Archive zu erstellen und sie der Öffentlichkeit nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren zugänglich zu machen. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission hinterlegen seit 1984 ihre historischen Archive beim Europäischen Hochschulinstitut (EHI) in Florenz. Die Bedingungen wurden durch einen am 17. Dezember 1984 unterschriebenen Vertrag geregelt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Rechnungshof sind seitdem dem Vertrag von 1984 beigetreten. Auch die Europäische Investitionsbank hinterlegt ihre historischen Archive nach einer am 1. Juli 2005 unterzeichneten Vereinbarung im EHI.

Die bislang geltenden vertraglichen Regelungen sollen durch die Änderung der Archiv-Verordnung ersetzt werden, durch die das EHI in Florenz rechtlich zum einheitlichen Standort der historischen Archive der EU-Organe bestimmt werden soll. Die Hinterlegungspflicht soll in Zukunft auf den Europäischen Rat ausgeweitet

werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) sollen aufgrund der besonderen Art ihrer Tätigkeit auch weiterhin von der Verordnung ausgenommen werden. Eine freiwillige Hinterlegung soll jedoch nicht ausgeschlossen sein.

Durch den Verordnungsvorschlag soll keine Veränderung der Eigentumsbestimmungen entstehen, da die hinterlegten Dokumente weiterhin Eigentum der Europäischen Organe bleiben sollen. Die Europäischen Organe sollen auch weiterhin darüber bestimmen können, welche Unterlagen nach 30 Jahren freigegeben werden sollen (wie durch Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 bestimmt). Die Europäischen Organe sollen ihrerseits jederzeit Informationen zur Verwaltung ihrer Archive anfordern und vor Ort Inspektionen vornehmen können.

Der federführende **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 13:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Drucksache: 184/14

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich unter anderem wegen des Beitritts der Republik Kroatien zur EU fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieses Bedarfs. Eine Vielzahl weiterer Änderungen steuerlicher Vorschriften dient der redaktionellen Anpassung nach anderen Gesetzgebungsverfahren und der Vereinfachung.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen sind im Einzelnen aus der **Drucksache 184/1/14** ersichtlich.



## **TOP 14:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings

Drucksache: 185/14

Mit dem Gesetzentwurf sollen europäische Vorgaben zur Bewertung von Ausfallrisiken in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel ist es, eine unkritische und schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen zur Einstufung der Bonitätsgewichtung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Ausfallrisiken zu vermeiden. Zur Erreichung der europäischen Vorgaben sollen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Verfahren überwachen, die zur Bewertung des Ausfallrisikos eingerichtet wurden.

Insbesondere sollen:

- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Investitionen in Ratingagenturen berücksichtigt,
- Höchstlaufzeiten der vertraglichen Beziehung zu einer Ratingagentur festgelegt,
- Länderratings veröffentlicht,
- Informationen zu strukturierten Finanzinstrumenten berücksichtigt,
- eine zivilrechtliche Haftung von Ratingagenturen eingeführt werden.

Darüber hinaus hat die EU Vorgaben erlassen, mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und die Verwalter alternativer Investmentfonds dazu angehalten werden sollen, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen abzubauen.

Der **federführende Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen sind im Einzelnen aus der **Drucksache 185/1/14** ersichtlich.



## TOP 15:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer

Drucksache: 183/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zwei Regelungsziele:

1. Seit der Aufhebung der Visumpflicht für die Länder Bosnien und Herzegowina, Mazedonien sowie Serbien ist die Zahl der in Deutschland von diesen Staatsangehörigen gestellten Asylanträge sprunghaft angestiegen. Von Januar bis März 2014 waren es ein Fünftel aller Asylerstanträge. Die Voraussetzung für ein Bleiberecht lagen jedoch nur in wenigen Fällen vor. Die drei genannten Staaten sollen deshalb als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden, um die Dauer der Asylverfahren von Asylbewerbern aus diesen Staaten und damit die Aufenthaltszeit dieser Antragsteller in Deutschland zu verkürzen. Deutschland soll dadurch insgesamt als Zielland für Antragsteller, die nicht aus asylrelevanten Motiven Asylanträge stellen, weniger attraktiv werden.
2. Nach dem geltenden Recht kann Asylbewerbern erst nach Ablauf einer Wartefrist von neun Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden. Für Ausländer mit einer Duldung beträgt die Wartefrist ein Jahr. Die Wartefrist, nach der die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden kann, soll für Asylbewerber und Ausländer, die eine Duldung besitzen, auf drei Monate verkürzt werden. Dadurch erhalten diese Personen früher die Gelegenheit, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 16:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 186/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Umsetzung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in innerstaatliches Recht zu schaffen. Infolge der Ratifikation dieses Zusatzprotokolls soll die Fähigkeit der Mitgliedstaaten des Europarats sowie der übrigen Zeichnerstaaten, auf Straftaten angemessen reagieren zu können, verbessert werden.

Das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 8. November 2001 unterzeichnet. Es ergänzt die Regelungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) sowie von dessen Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125) und enthält Reformen zur sonstigen ("kleinen") Rechtshilfe. Zum einen sind dies Vereinfachungen des allgemeinen Rechtshilfeverfahrens, zum anderen Regelungen zu bestimmten modernen Ermittlungsmethoden wie z. B. gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Das Zweite Zusatzprotokoll orientiert sich in weiten Teilen an dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhAbk; BGBl. 2005 II S. 650, 651; BGBl. 2006 II S. 1379), ohne diesem gänzlich zu entsprechen. Ziel des Zweiten Zusatzprotokolls ist es, zwischen den Vertragsparteien eine ähnlich effektive Rechtshilfe in Strafsachen zu ermöglichen, wie dies innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage des EU-RhAbk bereits der Fall ist.

Die inhaltliche Umsetzung des Zweiten Zusatzprotokolls erfolgte bereits gesondert durch Ergänzungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die mit dem Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) vorgenommen wurden.

Wesentliche Regelungen enthält das Zweite Zusatzprotokoll vor allem in den folgenden Bereichen:

- Neben dem justizministeriellen Geschäftsweg wird nunmehr der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden der Vertragsparteien eröffnet. Auch ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, ist möglich (Artikel 4).
- Ermöglicht wird die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz (Artikel 9) und per Telefonkonferenz (Artikel 10).
- Geregelt werden kontrollierte Lieferungen (Artikel 18) und verdeckte Ermittlungen (Artikel 19).
- Es wird die Möglichkeit zur Einrichtung und zum Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen geschaffen (Artikel 20).

Ein inhaltsgleicher Gesetzentwurf der Bundesregierung war bereits in der 17. Legislaturperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht, von diesem jedoch lediglich in erster Lesung beraten worden (vgl. BR-Drucksache 224/13, BT-Drucksache 17/13415).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## TOP 17:

---

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2012

Drucksache: 480/13 und zu 480/13, 799/13 sowie 176/14

Mit Vorlage der Haushaltsrechnung vom 6. Juni 2013 (Drucksache 480/13) sowie der Vermögensrechnung vom 6. Juni 2013 (zu Drucksache 480/13) bittet der Bundesminister der Finanzen den Bundesrat, die Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2012 gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Bundesrechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Vermögensrechnung geprüft. Dabei wurden zum kassenmäßigen Ergebnis keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 14. November 2013 (Drucksache 799/13) und aus den weiteren Prüfungsergebnissen vom 29. April 2014 (Drucksache 176/14).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2012 aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes Entlastung gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung zu erteilen.



## **TOP 18:**

---

### Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen

COM(2014) 186 final

Drucksache: 116/14 und zu 116/14

Mit dem Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, ein hohes Schutzniveau für Nutzerinnen und Nutzer von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zu gewährleisten und den Anwendungsbereich der bisherigen Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Richtlinie) zu präzisieren. Gleichzeitig soll das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert und der ordnungspolitische Rahmen für PSA vereinfacht werden.

Die PSA-Richtlinie wurde am 21. Dezember 1989 verabschiedet und ist seit dem 1. Juli 1995 in vollem Umfang anwendbar. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die PSA-Richtlinie durch eine Verordnung ersetzt werden.

Die Richtlinie enthält die wesentlichen Anforderungen, denen z. B. Schutzhelme, Gehörschützer, Sicherheitsschuhe, Rettungswesten, Fahrradhelme oder auch Sonnenbrillen genügen müssen, damit sie auf dem EU-Markt bereitgestellt werden dürfen. Sie verpflichtet zudem die Hersteller, die CE-Kennzeichnung anzubringen und den Nutzerinnen und Nutzern Anweisungen für die Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung und Desinfektion der PSA zu liefern.

Der Verordnungsvorschlag zielt zum einen auf eine Änderung bzw. Präzisierung bestehender Regelungen, z. B. in Form:

- einer Erweiterung des Geltungsbereichs, indem Produkte zur privaten Verwendung als Schutz gegen Hitze, Feuchtigkeit und Wasser nicht mehr ausgeschlossen werden sollen;
- von Klarstellungen der Bestimmungen über maßgefertigte und individuell angepasste PSA zur Verringerung des Auslegungsbedarfs oder
- von Änderungen der Vorschriften über die zu liefernden Unterlagen, um die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden zu verbessern.

Der Vorschlag zielt zum anderen darauf ab, die PSA-Richtlinie an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten vom 13. August 2009 (NLF-Beschluss) anzugleichen. Dieser gibt ein einheitliches Muster für Bestimmungen vor, die in EU-Produktvorschriften einheitlich verwendet werden (z. B. Begriffsbestimmungen, Verpflichtung der Wirtschaftsakteure und notifizierten Stellen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertung, Schutzklauselmechanismen).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 116/1/14** ersichtlich.

## **TOP 19:**

---

### Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen

COM(2014) 258 final

Drucksache: 200/14 und zu 200/14

Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf, das Funktionieren des Binnenmarktes für Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen im Hinblick auf die mit Gas verbundenen Sicherheitsrisiken und die Energieeffizienz sicherzustellen.

Die Richtlinie 2009/142/EG vom 30. November 2009 soll durch eine Verordnung ersetzt werden, um eine einheitliche Durchführung des Rechtsrahmens in der EU zu gewährleisten. Diese Richtlinie enthält die wesentlichen Anforderungen, die Gasverbrauchseinrichtungen erfüllen müssen, damit sie in der EU auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Sie gilt insbesondere für:

- Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von ggf. nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden;
- Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher;
- Ausrüstungen für Gasgeräte (Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen), die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen.

Der derzeitige Geltungsbereich der Richtlinie 2009/142/EG soll mit der vorgeschlagenen Verordnung nicht verändert werden, es sollen jedoch einige ihrer Bestimmungen klarer gefasst und aktualisiert werden. Außerdem ist eine Angleichung an die Bestimmungen über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (Beschluss Nr. 768/2008/EG - NLF-Beschluss) vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Gasversorgungsbedingungen in ihrem Hoheitsgebiet, die Bereitstellung von Gasverbrauchseinrichtungen auf dem Markt und den Wirtschaftsakteuren auferlegte Verpflichtungen.

Das bisherige Konformitätsverfahren soll beibehalten, jedoch an den NLF-Beschluss angepasst werden.

Der Kommission soll die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Verordnung soll zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anwendbar sein, um den Betroffenen ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neuen Anforderungen einzuräumen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 200/1/14** ersichtlich.

## **TOP 20:**

---

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 - RWBestV 2014)

Drucksache: 187/14

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2014 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2013, der sich von 18,9 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2012 um 0,7 Prozentpunkte verringert hat, wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 0,9981 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um 1,38 Prozent erhöht. Auf dieser Basis würde sich ein aktueller Rentenwert von 28,74 Euro ergeben, was einem Anpassungssatz von 2,13 Prozent beziehungsweise einem Anpassungsfaktor von 1,0213 entspricht. Auch im Jahr 2014 ist der seit der Rentenanpassung des Jahres 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte der Rentenanpassungsformel entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen. Der Abbau erfolgt, indem der aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0107 anzuheben ist. Der bis zum 30. Juni 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert erhöht sich daher ab dem 1. Juli 2014 von 28,14 Euro auf 28,61 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 1,67 Prozent.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um 1,78 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2012 und 2013, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2014 von 25,74 Euro auf 26,39 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 2,53 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier um 1,67 Prozent der maßgebende Wert auf 13,21 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2014 auf 12,18 Euro.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 21:**

---

Verordnung über die Durchführung von Mitteilungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes (Tierarzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung - TAMMitDurchfV)

Drucksache: 177/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der am 1. April 2014 in Kraft getretenen Änderung des Arzneimittelgesetzes werden Mäster verpflichtet, der zuständigen Behörde alle sechs Monate zu melden, welche Antibiotika sie in diesem Zeitraum in welchen Mengen welcher Anzahl von Tieren verabreicht haben. Aus den Angaben ermittelt die Behörde die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit. Je nach Einstufung müssen die Betriebe Gegenmaßnahmen ergreifen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll von der Ermächtigung in § 58e Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG) Gebrauch gemacht werden. Danach ist es durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates möglich, das Nähere über Art, Form und Inhalt der Mitteilungen des Tierhalters nach den §§ 58a oder 58b AMG zu regeln sowie Betriebe bis zu einer bestimmten Bestandsgröße von den Mitteilungspflichten nach §§ 58a und 58b AMG auszunehmen.

Zweck der Verordnung ist es, zum einen Form und Inhalt der elektronischen Mitteilung zu bestimmen sowie zum anderen den Anwendungsbereich der Regelungen der §§ 58a bis 58g AMG durch Festlegung von Bestandsuntergrenzen zu konkretisieren.

Nicht mitteilungspflichtig über den Einsatz von Antibiotika sind demnach Betriebe mit nicht mehr als 20 Mastrindern oder 250 Mastschweinen. Ebenfalls ausgenommen werden sollen Betriebe, die nicht mehr als 1 000 Mastputen oder 10 000 Masthühner halten.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die Mitteilungen elektronisch oder schriftlich erfolgen müssen. Für den Fall, dass der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter die Mitteilungen elektronisch vornimmt, soll vorgeschrieben werden, dass die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte digitale Datei zu verwenden und digital zu übermitteln ist. Dabei kann es sich insbesondere auch um eine Datei handeln, die dem Tierhalter durch die bundesweite Datenbank mit einem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zur Verfügung gestellt wird.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Nach dieser Änderung soll § 2 Satz 2 der Tierarzneimittel-Durchführungsverordnung (TAMMitDurchfV) gestrichen werden. § 2 Satz 2 der TAMMitDurchfV stellt die gesetzliche Vermutung auf, dass die Bestandsgrößen für Betriebe, die von der Mitteilungspflicht des Antibiotikaeinsatzes ausgenommen werden sollen, dann erfüllt sind, wenn die im Betrieb vorhandenen Haltungseinrichtungen in Folge der zu beachtenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen nachweislich nicht für mehr Tiere Platz bieten.

Begründet wird der Änderungsvorschlag damit, dass für die Feststellung, ob die relevante Bestandsgröße in der Praxis unter- oder überschritten wird, verschiedenste Unterlagen genutzt werden können. So können unter anderem bauordnungs- oder immissionsrechtliche Unterlagen seitens des Tierhalters herangezogen werden, auch ohne dass es der Regelung einer gesetzlichen Vermutung in § 2 Satz 2 TAMMitDurchfV bedürfe.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Mit dieser Änderung sollen die festgesetzten Bestandsgrößen, bis zu denen die Betriebe von der Mitteilungspflicht des Antibiotikaeinsatzes ausgenommen werden, für Schweine, Mastputen und Masthühner abgesenkt werden. Die Befreiung von der Angabepflicht über den Einsatz von Antibiotika soll demnach nur noch für Betriebe mit einer Bestandsgröße von nicht mehr als 100 Schweinen bzw. 100 Mastputen oder 1000 Masthühnern gelten. Begründet wird dies damit, dass die in der Verordnung festgesetzten Tierzahlen im Bereich der zur Mast bestimmten Schweine, Mastputen und Masthühnern deutlich zu hoch seien. Die Zielsetzung der neu eingeführten §§ 58a ff. AMG zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika würden dadurch unterlaufen. Dadurch würde im Endeffekt das Ziel des 16. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes, die weitere Verbreitung multiresistenter Keime möglichst einzudämmen, aufgeweicht.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 177/1/14** ersichtlich.

## **TOP 22:**

---

### Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarktstrukturverordnung

Drucksache: 178/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderungsverordnung beabsichtigt zunächst den Austausch der Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (EGMO alt) durch Verweisungen auf die seit 1. Januar 2014 geltende Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu). In der Weinverordnung, der Wein-Überwachungsverordnung, der Wein-Vergünstigungsverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung wird an einer Vielzahl von Stellen auf die EGMO alt verwiesen.

Nach Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen bestimmte Behandlungen, z. B. die Entsäuerung von Jungwein, in den für Deutschland festgelegten Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März durchgeführt werden, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird. Auf Grund der in ganz Deutschland im Jahre 2013 festzustellenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse, die zu verzögerter Reife und vorgezogener Ernte auf Grund frühzeitig einsetzender Fäulnis führten, soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Entsäuerung auf Grund einer Ausnahmeregelung für Jungwein des Jahrganges 2013 bis zum 15. Mai 2014 zulässig ist.

§ 19 der Weinverordnung beschränkte bisher die Herstellung von Weinen außerhalb des bestimmten Anbaugebietes über die EU-rechtlichen Grundlagen hinaus, was nun korrigiert wird. Aus Gründen des Verbraucherschutzes soll zukünftig die Verwendung EU-rechtlich geschützter Begriffe wie "Winzer" oder "Weingut" bei allen Weinerzeugnissen mit Ausnahme weinhaltiger Getränke nur dann ermöglicht werden, wenn es sich um Eigenerzeugnisse handelt.

Durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde in Umsetzung einer Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission eine Ausnahmeregelung geschaffen, durch die Weine des Jahrganges 2013 im Anbaugebiet "Mosel" sowie den dazu gehörenden Landweingebieten

mit einem höheren Gehalt an Schwefeldioxid stabilisiert werden können. Diese Ausnahmeregelung soll nun dauerhaft gelten. Daher erfolgt eine Entfristung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung.

Die Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung erfolgt auf Grund des Artikels 154 Absatz 2 und 3 der GMO neu, welcher den Fortbestand anerkannter Agrarorganisationen über den 1. Januar 2014 hinaus ermöglicht, wenn der Mitgliedstaat dies entsprechend regelt. Um die Anerkennungsverfahren zu minimieren, soll mit dieser Änderungsverordnung von dieser Möglichkeit zu Gunsten der bereits anerkannten Agrarorganisationen Gebrauch gemacht werden.

Auch wird die Bezeichnung des Bundesministeriums angepasst.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von sieben Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen sind zum Teil klarstellender Natur bzw. sollen der Korrektur redaktioneller Fehler dienen.

Um der Einheitlichkeit der Verbrauchererwartung bei aromatisierten Weinbauerzeugnissen und weinhaltiger Getränke Rechnung zu tragen, soll die Verwendung EU-rechtlich geschützter Begriffe wie "Winzer" oder "Weingut" auch die Kennzeichnung weinhaltiger Getränke wie Winzerschorle erfassen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Verwendung dieser Begriffe auch für weinhaltige Getränke soll jedoch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung eingetragenen Marken beschränkt werden.

Außerdem soll durch eine Ergänzung in der Agrarmarktstrukturverordnung sichergestellt werden, dass Erzeugerorganisationen für den Bereich Senfsamen weiterhin anerkannt werden können.

Die **Empfehlungen des Ausschusses** sind aus **Drucksache 178/1/14** ersichtlich.

## **TOP 23:**

---

### Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung

Drucksache: 179/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) wurden Teile des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens geändert. Um Schuldner, für die als Antragsteller im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 305 Absatz 5 Satz 2 Insolvenzordnung Formularzwang besteht, auch künftig eine gesetzeskonforme Antragstellung zu ermöglichen, sind die Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung und die entsprechenden Antragsvordrucke an die am 1. Juli 2014 in Kraft tretenden Änderungen anzupassen.

Daneben werden in den Formularen einzelne Anregungen aus der Praxis übernommen sowie redaktionelle Änderungen und sprachliche Anpassungen bzw. begriffliche Vereinheitlichungen vorgenommen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 24:**

---

### Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung

Drucksache: 162/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und der bereits veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen (BVT: beste verfügbare Techniken) zu den Bereichen der Eisen- und Stahlerzeugung und der Glasherstellung. Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie über Industrieemissionen, die innerhalb von vier Jahren in nationales Recht umzusetzen sind.

Neben der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben dient die Änderung der Abwasserverordnung auch einer umfangreichen Anpassung der in der Anlage zur Verordnung beschriebenen Mess- und Analyseverfahren an den technischen Fortschritt sowie der damit einhergehenden Aktualisierung des Verweises des Abwasserabgabengesetzes auf die Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung. Die Verordnung enthält darüber hinaus punktuelle Änderungen der Rohrfernleitungsverordnung zur Verfahrensvereinfachung bzw. klarstellende Regelungen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen in Artikel 1 (Änderung der Abwasserverordnung) zuzustimmen. Diese sind klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Zum einen wird der Begriff "Kleinkläranlagen", der im Bundesrecht nicht gebräuchlich ist, durch den dort verwendeten Begriff "Kleineinleitungen" ersetzt, um Missverständnissen im Vollzug vorzubeugen. Zum anderen wird jeweils in

Anhang 29 Teil F, Anhang 41 Teil F und Anhang 46 Teil F ein Satz ergänzt, der eine bestehende Regelungslücke zu den Anforderungen für bestimmte Parameter wie Phosphor und Stickstoff schließen soll.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 162/1/14** ersichtlich.



## **TOP 25:**

---

### Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes

Drucksache: 188/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Verlängerung der Übergangsregelung nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG).

Die genannte Gesetzesvorschrift enthält eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2014 für Mitteilungen nach § 16e ChemG über die Zusammensetzung von Gemischen zu Gunsten der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen. Diese Frist wurde festgelegt mit Blick auf den in Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) vorgesehenen Prozess zur Harmonisierung derartiger Mitteilungen. Sie bedarf der Verlängerung, nachdem der aus diesem Prozess hervorgehende Harmonisierungsrechtsakt voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2015 verabschiedet werden wird.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Frist unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die durch den Harmonisierungsrechtsakt voraussichtlich ausgelöste nationale Durchführungsrechtsetzung um zwei Jahre bis zum 1. Juli 2016 verlängert. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 28 Absatz 12 Satz 3 ChemG.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat weiterhin, eine begleitende Entschließung zu fassen. Zum einen soll die Bundesregierung gebeten werden, sich bei den anstehenden weiteren Verhandlungen für eine europäische Harmonisierung der Meldepflichten für eine

eng begrenzte Ausnahmeregelung für Produkte für die industrielle Verwendung einzusetzen. Auch solche Produkte könnten entgegen ihrer Zweckbestimmung zum Verbraucher gelangen und dort zu Vergiftungsfällen führen. Insofern seien auch hier Informationen über deren Zusammensetzungen für eine erfolgreiche Notfallversorgung erforderlich.

Zum anderen soll die Bundesregierung den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder durch Datenabgleich eine effektive und einfache Überprüfung der Erfüllung der Meldepflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes ermöglichen, damit die Giftinformationszentralen im Vergiftungsfall die notwendigen Auskünfte geben können.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 188/1/14** ersichtlich.

---

**TOP 26:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung**

Drucksache: 180/14

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung dient der Schaffung neuer Gebühren- und Auslagentatbestände zur Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahnbundesamtes (EBA) sowie der Verbesserung des Kostendeckungsgrades des EBA für einen Teil bereits bestehender Aufgaben, bei denen die Möglichkeit einer Einnahmeerzielung durch Gebühren besteht. Mehreinnahmen entstehen durch die Einführung neuer Gebührentatbestände und die Erhöhung bereits bestehender Gebührenpositionen. Insgesamt ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 6,2 Millionen Euro zu rechnen. Die Mehrkosten für die Wirtschaft sollen ca. 6,4 Millionen Euro betragen. Insbesondere soll der allgemeine Stundensatz für Leistungen der Eisenbahnsicherheitsbehörden von 100 auf 120 Euro je Stunde bzw. 25 auf 30 Euro je angefangene Viertelstunde erhöht werden. Betroffene sind in erster Linie Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), z. B. im Rahmen von Fahrzeugzulassungen und EG-Prüfverfahren, bei Erteilung einer Inbetriebnahme- oder Nutzungsgenehmigung, bei Sicherheitsbescheinigungen oder Sicherheitsgenehmigungen oder auch bei der Zertifizierung von Fahrzeuginstandhaltungswerkstätten für Güterwagen. Als Grund der Erhöhung wird ein "Defizit" in der Verwaltung von 1,5 Millionen Euro angegeben. Im Bereich der Planfeststellung werden neue Gebührentatbestände für den Vorhabenträger (in erster Linie die DB AG) eingefügt, so für die Verlängerung der Gültigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen oder aber auch bei Planänderungen, die in der Vergangenheit zugenommen haben. Teilweise werden im Gebührenverzeichnis Zeitgebühren mit Ober- und Untergrenzen versehen oder durch Festgebühren (= Pauschalen) ersetzt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 27:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die technische Arbeitsgruppe "Digitales Lernen und Online Lernen" im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")

Drucksache: 204/14

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

technische Arbeitsgruppe "Digitales Lernen und Online Lernen"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 204/1/14** ersichtlich.



## **TOP 28:**

---

### Wahl des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Drucksache: 214/14

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Bundesrechnungshof (BRHG) erfolgt die Ernennung zum Präsidenten des Bundesrechnungshofs durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung und nach Wahlen durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Die Amtszeit des Präsidenten des Bundesrechnungshofes beträgt 12 Jahre; sie endet spätestens mit Ende des Ablaufs des Monats, in dem der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossen, Herrn Ministerialdirigenten Kay Scheller, zum Präsidenten des Bundesrechnungshofes vorzuschlagen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag der Bundesregierung zu entsprechen.